

# Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 2.

zu Nr. 290 des Hauptblattes.

1922.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Brause in Dresden.

## Landtagsverhandlungen.

### 3. Sitzung.

Dienstag, den 12. Dezember 1922, nachmittags 2 Uhr  
12 Minuten.

Am Regierungstisch: Ministerpräsident Buch und die Minister Lipinski, Heldt, Fellisch und Zeigner.

**Präsident:** Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich Ihnen eine traurige Mitteilung zu machen. (Das Haus erhebt sich.) Unser Kollege, der Herr Abg. Oswin Schmidt (Freiberg) ist infolge einer Operation verschieden. Der Herr Abg. Schmidt gehörte dem Landtag seit dem 17. Dezember 1907 an und trat seltener in die damalige Zweite Kammer der Ständeversammlung ein. Er gehörte ununterbrochen bis zu seinem Tode auch einschließlich der Volkstammer der sächsischen parlamentarischen Vertretung seit jener Zeit an. Als Mitglied war er hauptsächlich und unter anderem tätig: von 1907 bis 1908 in der Rechnungskammer, von 1909 bis 1910 und von 1917 bis 1918 in der Beschwerde- und Petitions-Deputation, von 1918 bis 1920 in der Volkstammer in der Gesetzgebungs-Deputation, außerdem von 1911 bis 1912 in der Zwischen-Deputation zur Vorberatung des Dekrets Nr. 30, das Bezirksverbandsgesetz betreffend. Von 1916 bis 1918 war er Mitglied der außerordentlichen Deputation für die Neuordnung.

Sie haben sich zu Ehren und zum Andenken für unseren verstorbenen Kollegen Abg. Schmidt von den Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Nach Beilegung der Eingänge findet hierauf die Beilegung des Ministerpräsidenten Buch statt.

**Ministerpräsident Buch:** Meine Damen und Herren! Ich habe durch Schreiben an Ihren Herrn Präsidenten, die Erklärung abgegeben, daß ich die auf mich gefallene Wahl zum Ministerpräsidenten annehme, nachdem ich am 6. Dezember vom Landtage erneut gewählt worden bin. Daraus hatte ich die Pflicht, die Mitglieder für das Gesamtministerium auch zu berufen. Die seit dem Dezember 1920 in Sachsen bestohene Politik ist durch die Wahl am 5. November 1922 gebilligt worden. (Ranu! bei den Kommunisten.) Ich habe deshalb nach Artikel 28, Absatz 2 der Landesverfassung die Herren Fellisch, Zeigner, Heldt, Lipinski, Rikau und Dr. Zeigner mit der Fortführung ihrer Ämter betraut. Zu meinem Stellvertreter habe ich Herrn Minister Lipinski bestellt.

Die am 14. Dezember 1920 vorgetragene Regierungserklärung umzeichnete einen auf längere Zeit berechneten Aufgabentritt und die politische Einstellung der damaligen Regierung. Das neue Kabinett will diese Politik nach sozialistischer Auffassung fortsetzen.

In einer Zeit, in der Not, Elend und Verzweiflung oft das klare Urteil trüben und nur bei willensstarken Menschen Lebenswille und Optimismus übrig geblieben sind, kann nicht wie in normalen Zeiten jede Anregung und jeder Wunsch erfüllt werden.

Durch die rapid fortschreitende Geldentwertung sind die Staatsmittel außerordentlich in Anspruch genommen worden. Insbesondere erfordert der weitere planmäßige Ausbau der Staatsbetriebe, die sich sehr gut entwickelt haben, ganz gewaltige Summen. Gleichwohl wird die Regierung den auch vom Landtage als richtig anerkannten Weg, die Staatsbetriebe nach Möglichkeit weiter zu vervollkommen und auszubauen, trotz der schwierigen Verhältnisse unbeirrt weiter verfolgen. Noch in diesen Tagen wird dem Landtage eine Vorlage zugehen, in der um die schnelle Bereinstellung der erforderlichen Mittel gebeten wird. Ebenso wird dem Landtage baldigst ein Gesetzentwurf über die Auseinanderlegung zwischen dem Freistaat Sachsen und dem vormaligen Königshause zur Beratung und Beschlussfassung zugehen.

Langwierige Verhandlungen schweben mit dem Reiche über die anderweitige Verteilung der Reichssteuern zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, bei denen von Ländern und Gemeinden mit Nachdruck darauf hingewiesen worden ist, daß sie ohne weitgehendes Entgegenkommen des Reichs ihre Aufgaben nicht zu erfüllen vermögen. Es ist zu hoffen, daß die Beratungen baldigst zu einem befriedigenden Ergebnis führen. In gleicher Weise lassen die Verhandlungen über die Frage, inwieweit das Reich zu den Verbindungen der Staats- und Gemeindebeamten endgültige Zuschüsse anstatt der immer wieder gegebenen Zuschüsse gewähren wird, eine baldige Klärung erwarten.

Daß unter den bestehenden Verhältnissen die Aufstellung der Haushaltspläne mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, bedarf keiner weiteren Darlegung. Die Regierung wird Ihnen den Entwurf eines Nachtrags zu dem Haushaltsplan auf das laufende Rechnungsjahr und den Planentwurf für 1923 sobald wie irgend möglich zugehen lassen. Bis zur Fertigstellung der umfangreichen Druckvorlagen benötigen wir noch einige Wochen Zeit. Der Entwurf zum Nachtragshaushaltsplan wird voraussichtlich im Januar in Ihren Händen sein.

In Ausführung des Reichsgesetzes über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik vom 21. Juli

1922 war dem Landtage der Entwurf eines Gesetzes über die Pflichten der Beamten und Lehrer und über Änderung des Dienststrafrechts vorgelegt worden. Durch die Auflösung des Landtages blieb der Entwurf unerledigt; er wird dem Landtage wieder zur Entschliebung vorgelegt werden.

Entsprechend dem Altersgrenzengesetz für Richter wird der Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung einer Altersgrenze und über die Berechnung der Pensionsdienstzeit für alle Beamte und Lehrer beim Landtage eingebracht worden. An der Gestaltung des allgemeinen Beamtenrechts, des Beamtenaltersgesetzes und an einer ausstehenden Hilfe für Beamte in Krankheitsfällen ist Sachsen besonders stark interessiert.

Den Beschlüssen des Landtages folgend und in Übereinstimmung mit dem Gebote der internationalen Militärkommission ist die Landespolizei mit der staatlichen Polizei am 1. Oktober 1922 vereinigt worden. Die Polizei der Städte Chemnitz, Leipzig und Plauen ist an diesem Tage verstaatlicht worden. Die staatliche Ordnungspolizei in diesen Städten und in den Amtshauptmannschaften untersteht nur den Polizeipräsidenten und den Amtshauptleuten; alle militärisch gearteten Kommandostellen sind aufgehoben worden.

Das Landesstriminalpolizeiamt ist am 1. Oktober errichtet und damit die Vereinheitlichung der Kriminalpolizei im Lande durchgeführt worden.

Die rechtliche Stellung der Polizeibeamten soll durch ein besonderes Gesetz geregelt werden. Der Entwurf eines Gesetzes über die Vollzugsbeamten der staatlichen Ordnungspolizei wird dem Landtage zugehen.

Nachdem auf diese Weise die Polizeireform in den Grundzügen durchgeführt worden ist, wird das Ministerium des Innern sich hauptsächlich der planmäßigen Regelung des Ausbildungswesens und einer möglichst rationalen und sparsamen Ausgestaltung des Polizeiparates widmen.

Die durch die Auflösung des Landtages unerledigt gebliebene Gemeindeordnung wird dem Landtage in Kürze zugehen. Die Grundzüge des alten Entwurfs werden in der neuen Vorlage unverändert beibehalten. Die Beschlüsse des Sonderausschusses des aufgelösten Landtages sind in die neue Vorlage eingearbeitet worden, soweit sie durchführbar sind und mit der Grundeinstellung des Entwurfs nicht im Widerspruch stehen.

Steuervorlagen zugunsten der Bezirke oder Gemeinden werden dem Landtage zugehen. Der Ausgleichsstock ist infolge der Selbstentwertung unzulänglich geworden und wird spätestens bei der Verabschiedung des neuen Vollzugsgesetzes zu dem dem Reichstage vorliegenden Landessteuergesetz erhöht werden müssen.

Ein Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Verwaltungsbehörden ist nach Maßgabe des Inhalts des gegenwärtigen Gemeindeordnungsentwurfs fertiggestellt und wird nach kommissarischer Beratung mit den übrigen Ministerien dem Landtage zugehen. Sein Inhalt ist allerdings wesentlich durch die endgültige Gestaltung der Gemeindeordnung bedingt, so daß auch deshalb die baldige Verabschiedung der Gemeindeordnung erwünscht ist.

Die Wohnungsnot ist in Sachsen trotz der seit 1919 erfolgten Schaffung von 15.380 Wohnungen nicht behoben worden. Die ungeheure Geldentwertung und die dadurch bedingte Verteuerung der Baufstoffe stellt den gemeinwirtschaftlichen Wohnungsbau in Frage, wenn es nicht gelingt, den Weg der Anleihen zu verlassen und durch Kapitalbedeckung den Wohnungsbau zuzuschuß aufzubringen. Die vom Landtag bewilligte, aber nicht voll ausgeführte 500 Millionen Mark-Anleihe für den Wohnungsbau hat nicht ausgereicht, um die geplanten 1400 Wohnungen herzustellen. Zurzeit schweben Verhandlungen mit der Reichsregierung wegen der Beschaffung weiterer Mittel für den Wohnungsbau.

Ein Gesetzentwurf über die Schaffung von Wohnungen durch gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmen ist in Vorbereitung.

Die sozialen Vauetriebe sollen weiter gefördert werden.

Im Anschluß an das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz wird die Wohlfahrtspflege in Sachsen in wesentlichen Punkten umgestellt und ausgebaut werden.

Gesetzliche Maßnahmen über die unentgeltliche Geburtshilfe sind in Vorbereitung.

Die Regierung wird es sich zur Pflicht machen, nach besten Kräften und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Gesetzgebung des Reichs so zu beeinflussen, daß der Gedanke der Gemeinwirtschaft in der Gesamtwirtschaft unseres Volkes immer mehr zur Wirklichkeit wird, um schon jetzt den sozialistischen Wirtschaftsstaat planmäßig vorbereiten zu helfen. (Zuruf bei den Kommunisten: Der Sozialisierungsplan ist ja begabten.)

Der sächsische Staat wird bemüht sein, die landwirtschaftliche Produktion mehr und mehr in eigene Regie zu nehmen. 12 Staatsgüter werden jetzt schon von ihm nach erfolgter Umstellung mit voraussichtlich gutem Erfolge selbst bewirtschaftet, und allmählich sollen jetzt noch verpachtete Staatsgüter in Selbstbewirtschaftung übernommen werden.

Zur Regelung der Volksernährung wird die sächsische Staatsregierung nicht davor zurücktreten, vom Reiche notwendige Eingriffe in die freie Wirtschaft zu verlangen, wenn diese, wie die Erfahrungen der letzten Zeit gelehrt haben, Erzeuger- und Handels-

gewinne duldet, die von der Masse des Volkes nicht mehr getragen werden können. (Zuruf bei den Kommunisten: Siehe Reparationsnote vom 13. November!)

Hoffentlich haben die Herren die Reparationsnote gelesen. Wenn sie sie gelesen hätten, konnte eine Anfrage, wie sie mit heute unterbreitet worden ist, nicht vorgelegt werden. Im übrigen glaube ich, daß bei Verlesen einer Regierungserklärung jeder einzelne der anwesenden Damen und Herren so viel Geduld üben dürfte, daß er wenigstens bis zum Schluß der Erklärung ruhig zuhört. (Lebhaftes Sehr richtig!)

Die Förderung des vorbildlich entwickelten sächsischen Handels-, Fach- und Gewerbelehrenwesens wird auch die neue Regierung als eine hohe Pflicht betrachten. In der Förderung des landwirtschaftlichen Schulwesens erblickt die Regierung eine wichtige Aufgabe unserer Zeit, da hierin eins der wirksamsten Mittel zur Hebung der landwirtschaftlichen Gütererzeugung liegt. Eine gesunde Entwicklung des gewerblichen, landwirtschaftlichen und Verbraucher-Genossenschaftswesens wird gefördert.

Das Erwerbslosenproblem wird durch die kommende reichsrechtliche Erwerbslosenversicherung dem Arbeitsministerium ein neues Tätigkeitsfeld eröffnen. In der Erwerbslosenfürsorge hatte bisher Sachsen in bezug auf bessere Ausgestaltung und Angleichung der Unterstützung an die wirklichen Lebensverhältnisse gegenüber dem Reiche immer die Initiative. Gegenüber der leider wieder eintretenden Verschlechterung der Arbeitsmarktlage hat sich das Arbeitsministerium seit Monaten auf Notmaßnahmen eingestellt, deren Durchführung aber nicht allein von Sachsen abhängt. Die beste Fürsorge für die Erwerbslosen ist Arbeitsbeschaffung, Eingliederung in den Produktionsprozeß und Steigerung des Interesses und Pflichtbewußtseins. (Zuruf bei den Kommunisten: Was ist Pflichtbewußtsein?)

Entsprechend den Bestimmungen des Reichsarbeitsnachweis-Gesetzes ist das Arbeitsministerium bemüht, das Arbeitsnachweiswesen auszubauen. (Zuruf bei den Kommunisten: Ru mal ran an den Sped!)

Durch die Gestaltung des neuen Arbeitsrechtes in Deutschland wird das Arbeitsministerium in nächster Zukunft ebenfalls vor eine Fülle neuer Aufgaben gestellt werden, so beim Schlichtungswesen, Tarifrecht, Arbeitszeitgesetz usw.

In der Sozialversicherung, deren Gesetzgebung beim Reiche liegt, werden Anregungen in Ausgestaltung und Zusammenlegung von hier aus weiterhin beim Reiche gegeben werden.

Den Ausbau der Gewerbeaufsicht hat sich das Arbeitsministerium angelegen sein lassen und wird es auch weiter tun. Nach Einvernehmen mit den zuständigen Organisationen wird dem Landtage ein Gesetzentwurf über die Berufsvetretung der Arbeiter vorgelegt werden.

Im Bereiche des Unterrichts- und Kultusministeriums ist nächste wichtige Aufgabe die Durchführung des Schulbedarfsgesetzes. Die dazu nötige umfangreiche Ausführungsverordnung wird rechtzeitig erscheinen. Die Reform der Lehrerbildung, die ein besonderes Gesetz erfordert, wird ununterbrochen gefördert werden. Die Einrichtung der pädagogischen Institute ist in Angriff genommen worden, sie sollen 1925 ihre Tätigkeit beginnen. Ein Berufsschulgesetz ist in Bearbeitung. (Zuruf bei den Kommunisten: Seit 2 Jahren!)

Es wird nach Abschluß und nachdem die Berufsschulräte dazu gutachtlich gehört worden sind, dem Landtag vorgelegt werden, da nicht mehr auf ein in Aussicht gestelltes Reichsgesetz gewartet werden kann. Daneben ist dem Ausbau der Fortbildungsschulen dauernd die nötige Aufmerksamkeit zu widmen. Auch die in Sachsen komplizierten Verhältnisse im höheren Schulwesen sollen in bezug auf Organisation, Verwaltung und Schulplan einer zeitgemäßen Reform entgegengeführt werden. Alle bewährte Grundzüge müssen mit neuen, modernen verbunden, überlebtes und Unzeitgemäßes muß beseitigt werden. (Zuruf bei den Kommunisten.) Allen diesen Erfordernissen ist in einem alle Schularten umfassenden Einheitschulgesetz zu entsprechen.

In Verbindung damit steht die Absicht der Vorgelegung eines Gesetzes über neue Formen an den höheren Schulen, worin auch die höhere Berufsschule Berücksichtigung finden soll. Ferner soll dem Landtage in nächster Zeit eine Vorlage über die Errichtung eines Landesschulrates zugehen, der zu einer Zentralstelle für die mannigfaltigen Schulfragen und Probleme auszugestalten ist. Nachdem die Reihe der Einzelgebiete des Schulwesens bearbeitet und zeitgemäß gestaltet sein wird, ist ein das Ganze zusammenfassendes und leichte Übersichtlichkeit herbeiführendes Landes Schulgesetz zu schaffen, eine Aufgabe, deren Größe und Bedeutung kaum besonders betont zu werden braucht, und die infolgedessen noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Ferner ist zu prüfen, ob und inwieweit Veränderungen im Hochschulbetrieb, die das gemeinsame Interesse zwischen Staat und Hochschule schärfer betonen, zweckmäßig erscheinen. Dabei sei bemerkt, daß der sächsische Staat der gegenwärtigen Not der Wissenschaft die größte Aufmerksamkeit widmet. Diese Not lenkt das Interesse auf die Volkshochschulen und Volkshilfsvereine, die unter solchen Umständen erhöhte Bedeutung erlangen. Das trifft auch zu für die Kernmittel in den Schulen, die zu beschaffen dem einzelnen unbemittelten Staatsbürger infolge der hohen Preise fast unmöglich gemacht ist. Es scheint an der Zeit zu sein, daß sich Reich, Staat und Gemeinden zu einer gemeinsamen Aktion zusammenschließen, die

wenigstens Milderung des Notstandes bringen kann. — Die Trennung zwischen Kirche und Staat wird die sächsische Regierung weiter zu fördern suchen, um hier endlich klare Verhältnisse herbeizuführen. Leider ist das dazu in Aussicht gestellte Reichsgesetz trotz wiederholten Drängens bisher nicht erschienen. — (Zuruf bei den Kommunisten: Die Regierung kann es bringen!) Für einige der im vorstehenden kurz skizzierten Staatsaufgaben liegt nach der Reichsverfassung die Initiative bei der Reichsregierung. Sollte sie auch ferner ausbleiben, so wird sich die sächsische Regierung veranlassen lassen, zu prüfen, ob auf Grund von Artikel 12 der Reichsverfassung durch die Landesgesetzgebung ein selbständiges Vorgehen geboten ist.

Von dem Justizministerium wird dem Kabinett und nach Beratung in diesem dem Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt werden über die Aufhebung der öffentlichen Sonderrechte des vormaligen Königs-Hauses. Als solche Sonderrechte kommen in Frage der Sondergerichtsstand für den vormaligen König und die Mitglieder des vormaligen königlichen Hauses beim Oberlandesgericht, ferner die Rechtsverhältnisse des königlichen Hausbesitzes und der Sekundogenitur sowie der damit zusammenhängenden Familienanwartschaften.

Weiter wird dem Landtag vorgelegt werden der Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der sonstigen Familienanwartschaften, der sogenannten Familienidealkommission, womit eine in Artikel 155 Absatz 2 der Reichsverfassung ausgesprochene Anweisung des Reiches an die Länder zur gesetzgeberischen Tätigkeit nunmehr auch für Sachsen erfüllt wird.

Den gleichen Zweck, den Ständestaat in den demokratischen Staat mit völliger rechtlicher Gleichstellung aller Staatsbürger überzuführen, verfolgt ein weiterer dem Landtag vorzulegender Entwurf eines Gesetzes, durch welches die für Rittergüter und andere zu Lebende Grundstücke noch bestehende Zuständigkeit besonderer Lehnhöfe in Dresden und Bautzen aufgehoben werden soll. (Zuruf bei den Kommunisten: Das riecht aber nach Mittelalter!)

Außerdem wird infolge der wesentlichen Abänderung der Reichspachtordnung vom 9. Juni 1920 durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1922 schon in der nächsten Zeit eine vollständige Neufassung und Fortentwicklung des sächsischen Landespachtgesetzes durch eine neue Landespachtordnung erfolgen.

Im Geschäftsbereich des Justizministeriums tritt endlich mit Ende März des kommenden Jahres dadurch eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ein, daß in Ausführung eines Beschlusses des Landtages der gesamte Strafvollzug mit dem 1. April 1923 dem Justizministerium übertragen wird. Gleichzeitig mit dieser Zusammenfassung des Strafvollzugs wird eine grundsätzliche Neuorganisation nach den neuen Vereinbarungen der Länder erfolgen. Ein Bedürfnis zum Erlaß eines Amnestiegesetzes besteht nach Auffassung der Regierung nicht. (Hört, hört! bei den Kommunisten.) Da in Verfolg des Beschlusses des Landtages vom 16. Juli 1922 die in Betracht kommenden Fälle schon im Wege der Einzelbegnadigungen erledigt gefunden haben.

Das Justizministerium beschäftigt sich außerdem mit einer allgemeinen Vereinfachung des Geschäftsbetriebes für alle seine Behörden. In diesem Zusammenhange wird voraussichtlich eine Neuabgrenzung der Gerichtsbezirke erfolgen.

Niemand von Ihnen, meine Damen und Herren, keiner der Männer in der Regierung ist imstande, in die Zukunft zu schauen und mit einiger Sicherheit zu sagen, ob alle Vorläufe durchgeführt werden können. Ist aber der Wille vorhanden, den Blick vorwärts zu richten und seinen inneren Kräften zu vertrauen, und wird uns Verdrängung und Würdigung entgegengebracht auch von Ihnen, meine Damen und Herren, dann wird uns der schwere Vorlauf, die Regierungsgeschäfte wieder zu führen, erleichtert und ermöglicht. Ich habe zu Beginn der heutigen Sitzung den Eid geleistet, nach dem ich Treue der Landesverfassung schwöre. Meinen Ministerkollegen habe ich diesen Eid bei ihrem Amtsantritt im Jahre 1920 abgenommen. Damit haben meine Kollegen und ich unzweifelhaft das Bekenntnis zur republikanisch-demokratischen Staatsform bekundet.

In dieser Staatsform zwingt die Entwicklung zur Neugestaltung der Gesellschaft im sozialistischen Sinne, ihr den Weg zu ebnen, wird richtunggebendes Prinzip für die Arbeit der Regierung sein, die nunmehr ihre Tätigkeit beginnt. Helfen Sie, meine Damen und Herren, die uns gemeinsam obliegenden Aufgaben in diesem Sinne zu erledigen, zum Wohle unseres Volkes, der sächsischen und der deutschen Republik. (Lebhafte Beifall bei den Sozialdemokraten.)

**Präsident:** Der Landtag nimmt die Erklärung der Regierung zur Kenntnis und wird zur gegebenen Zeit eine Aussprache darüber pflegen.

**Nächster Punkt der Tagesordnung:** Rändlicher Bericht über die Vorlage Nr. 2, die Leistung des Staatsbeitrages zu den Beschaffungskosten der Stimmzettel für die Landtagswahl betr. Rändlicher Bericht des Haushaltsausschusses A, Drucksache Nr. 44.

Der Berichterstatter Abg. **Glaus** (Dem.) beantragt:

Der Landtag wolle beschließen: dem Vorschlag des Gesamtministeriums, den staatlichen Beitrag zu den Beschaffungskosten der Stimmzettel für die Landtagswahl auf 2 M. für jede gültige Stimme festzusetzen, zuzustimmen.

Der Antrag wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Nächster Punkt der Tagesordnung:** Zweite Beratung über die Vorlage Nr. 3, den Entwurf eines Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betr. Rändlicher Bericht des Haushaltsausschusses A, Drucksache Nr. 45.

**Die Vorlage lautet:**

**§ 1.** Die Landtagsabgeordneten erhalten für die Zeit vom Tage des ersten Zusammentritts des Landtags an bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode des Landtags abläuft oder in dem dieser aufgelöst wird, eine Aufwandsentschädigung, die

für die in Dresden wohnhaften Abgeordneten monatlich 25 000 M., für die außerhalb Dresdens wohnhaften Abgeordneten monatlich 30 000 M.

beträgt. Hierzu tritt der bei den Gehältern der sächsischen Beamten vorgesehene allgemeine gleiche prozentuale Ausgleichszuschlag.

Gehört ein Mitglied während eines Kalendermonats zwei aufeinanderfolgenden Landtagen an, so darf ihm nicht mehr gezahlt werden als der Monatsbetrag an Aufwandsentschädigung nebst Ausgleichszuschlag.

Die Aufwandsentschädigung wird im ersten Monat am Tage des Zusammentritts, später an jedem Monatsersten im voraus gezahlt.

Abgeordnete, die nach dem ersten Zusammentritt des Landtags eintreten, erhalten die Aufwandsentschädigung von dem Tage ihres Eintritts an. Mitglieder, die vorzeitig ausscheiden, erhalten sie bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind.

Zahlungen, die durch Erhöhung der Ausgleichszuschläge nötig werden, sind den Abgeordneten zu denselben Zeiten zu leisten, wie den sächsischen Beamten.

**§ 2.**

Für jeden Tag, an dem ein Landtagsmitglied der Vollstufung fernbleibt, wird von der Entschädigung ein Betrag in Höhe von  $\frac{1}{30}$  der ihm nach § 1 Abs. 1 zustehenden Aufwandsentschädigung nebst Ausgleichszuschlag abgezogen.

Der Abzug unterbleibt

- a) wenn das Mitglied am gleichen Tage einer Sitzung des Landtagsvorstandes, des Ältestenrates oder eines Ausschusses als Mitglied beigezogen hat,
- b) wenn sein Fernbleiben durch Geschäfte für den Landtag veranlaßt ist,
- c) wenn ein außerhalb Dresdens wohnhaftes Mitglied am Tage der Sitzung sich in Dresden aufhält, aber durch Krankheit verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen.

Der in Abs. 1 festgesetzte Abzug tritt auch dann ein, wenn ein Mitglied an einer namentlichen Abstimmung nicht teilgenommen hat, es sei denn, daß es während der Abstimmung nachweisbar im Hause gewesen ist.

Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn an einem Tage, an dem keine Vollstufung, aber eine Ausschusssitzung stattfindet, ein Mitglied des Ausschusses der Sitzung fernbleibt.

Der Landtagspräsident bestimmt, wie die Anwesenheit und die Voraussetzungen, unter denen der Abzug unterbleibt, nachzuweisen sind.

**§ 3.**

Ein Landtagsmitglied, das zugleich Mitglied des Reichstags ist, erhält, soweit es Vergütung nach § 5 des Reichsgesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 10. Juli 1920 (RGBl. S. 1437) als Landtagsmitglied beziehen darf, für den Kalendertag  $\frac{1}{30}$  der ihm nach § 1 Abs. 1 zustehenden Aufwandsentschädigung nebst dem Ausgleichszuschlag, jedoch monatlich nicht mehr als die ihm nach § 1 auf den Monat zustehenden Bezüge.

**§ 4.**

Dem Landtagspräsidenten wird als Entschädigung für den ihm erwachsenden außerordentlichen Aufwand eine besondere monatliche Aufwandsentschädigung von  $\frac{1}{3}$  der jeweiligen Bezüge der in Dresden wohnhaften Abgeordneten gewährt, die im voraus zahlbar ist. § 1 letzter Absatz gilt entsprechend.

**§ 5.**

Die nach den §§ 1 bis 4 festzusetzenden Beträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

**§ 6.**

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung zugunsten der Staatskasse ist zulässig. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

Im Falle des Todes eines Landtagsmitgliedes kann die Zahlung an den überlebenden Ehegatten erfolgen, ohne daß dieser sein Erbrecht nachzuweisen braucht.

**§ 7.**

Minister, die Mitglieder des Landtags sind, beziehen keine Entschädigung. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 8.**

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten vom 10. Dezember 1921 (GBl. S. 426) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1922 (GBl. S. 223) wird aufgehoben.

**§ 9.**

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Dezember 1922 an sofort in Kraft.

**Berichterstatter Abg. Schirch** (Soz.): Die Geldentwertung ist auch an der Aufwandsentschädigung der Abgeordneten nicht spurlos vorübergegangen. Aus diesem Grunde hat die Regierung sich veranlaßt gesehen, in der Vorlage Nr. 3 eine Neuregelung zu beantragen. Der Haushaltsausschuss A, welchem sie die Vorlage überwiesen hatte, hat sich eingehend mit ihr befaßt und kam zu der Auffassung, daß man die Vorlage anderweit umstellen müsse. Während die Regierungsvorlage vorsah, daß eine feste Grundzahl für die auswärtigen sowohl wie für die in Dresden wohnenden Abgeordneten angenommen werden sollte, zu der die Teuerungszuschläge entsprechend den den Beamten gewährten hinzukommen sollten, hat der Ausschuss geglaubt, darauf Bezug nehmen zu sollen, daß man bereits im alten Landtag der Auffassung zuneigte, daß eine automatische Angleichung der Aufwandsentschädigung an diejenige der Reichstagsabgeordneten zu geschehen habe. Der Ausschuss hat sich nun auf den

Standpunkt gestellt, daß man die Diäten nicht gleichmäßig denen der Reichstagsabgeordneten zahlen soll, sondern zunächst einmal zu prüfen hat, inwieweit eine Abmilderung Platz greifen soll. Einem Vorschlag, gleichmäßig 85 Proz. an alle Abgeordneten zu zahlen, konnte nicht beigetreten werden, weil die Aufwendungen der auswärtig Wohnenden doch wesentlich größer sind, schon in bezug auf die Wohnungsfrage. Um deswillen hat man sich dahin geeinigt, daß den auswärtigen 90 Proz., den in Dresden wohnenden Abgeordneten 80 Proz. der Diäten der Reichstagsabgeordneten zugesprochen werden sollen.

Weiter wurde zu § 4 in der Form Stellung genommen, daß man dort glaubte, daß die Aufwandsentschädigung für den Präsidenten in der Form, wie sie in der Vorlage vorgesehen war, nicht mehr den Zeitverhältnissen entspreche. In der alten Diätenordnung war festgesetzt, daß der Präsident stets den doppelten Satz der Aufwandsentschädigung erhalte. In der neuen Vorlage hatte man vorgeschlagen, daß ihm nur ein Viertel der Diäten der in Dresden wohnhaften Abgeordneten gewährt werden solle. Der Ausschuss hat sich hierfür nicht erwärmen können, sondern ist einem Antrage beigetreten, der besagt, daß der Präsident die Hälfte der jeweiligen Bezüge der auswärtig wohnenden Abgeordneten für den außerordentlichen Aufwand bezahlt bekommen soll.

Eine weitere Frage, über die eine lange Diskussion entstand, betraf den § 7. Dort ist festgesetzt, daß diejenigen Minister, welche gleichzeitig Mitglieder des Landtages sind, eine Entschädigung nicht beziehen sollen. Die Mehrheit des Ausschusses war der Meinung, daß auch die Minister ihrer Verpflichtung als Abgeordnete nachzukommen haben und daß es um deswillen durch nichts gerechtfertigt erscheint, wenn man da sage, daß diese Leute eine Aufwandsentschädigung nicht bekommen sollen. Es ist deshalb mit Mehrheit beschlossen worden, den § 7 zu streichen. Dadurch würden die §§ 8 und 9 vorzubereiten sein.

Eine Minderheit, speziell die Vertreter der Deutschnationalen Volkspartei waren der Auffassung, daß die Diätengewährung in andere Bahnen gelenkt werden solle insofern, als sie den bereits früher eingebrachten Antrag, wonach die Diätengewährung sich nur auf 8 Monate erstrecken solle, wiederum aufnahmen. Sie waren der Meinung, daß der Landtag eine bestimmte Pause machen müsse und daß es bei einigermaßen gutem Willen möglich sei, den ganzen Arbeitsstoff in 8 Monaten zu bewältigen. Die Mehrheit des Ausschusses konnte sich hierfür nicht erwärmen. Zunächst ist dort einmal ausgesprochen worden, daß jetzt noch nicht übersehen werden könne, ob man wirklich in acht Monaten fertig werde. Außerdem aber komme hinzu, daß schließlich auch während der Zeit, wo der Landtag keine Tagungen abhält, ein großer Teil von Abgeordneten in den Ausschüssen zu tun habe, daß man sich andererseits aber auch im Lande etwas umsehen müßte, wenn man mit den Geschäften im allgemeinen vertraut werden soll. Dem letzteren Abstände glaubten die Herren von den Deutschnationalen dadurch begegnen zu können, daß sie meinten, man möge während jener sittingsfreien Zeit, wo einzelne zu Sitzungen herbeigezogen werden, eine Entschädigung entsprechend dem Diätengesetz gewähren.

Der Haushaltsausschuss A stellt folgenden Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

1. den § 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Landtagsabgeordneten erhalten für die Zeit vom Tage des ersten Zusammentritts des Landtags an bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode des Landtags abläuft oder in dem dieser aufgelöst wird, eine Aufwandsentschädigung, die

für die in Dresden wohnhaften Abgeordneten 80 vom Hundert, für die außerhalb Dresdens wohnhaften Abgeordneten 90 vom Hundert

der jeweilig den Mitgliedern des deutschen Reichstags zustehenden Aufwandsentschädigung beträgt.

Gehört ein Mitglied während eines Kalendermonats zwei aufeinanderfolgenden Landtagen an, so darf ihm nicht mehr gezahlt werden, als der Monatsbetrag der Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung wird im ersten Monat am Tage des Zusammentritts, später an jedem Monatsersten im voraus gezahlt.

Abgeordnete, die nach dem ersten Zusammentritt des Landtags eintreten, erhalten die Aufwandsentschädigung von dem Tage ihres Eintritts an. Mitglieder, die vorzeitig ausscheiden, erhalten sie bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind.“

2. in § 2 die Worte „nebst Ausgleichszuschlag“ zu streichen und mit dieser Änderung den § 2 im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

3. in § 3 die Worte „nebst dem Ausgleichszuschlag“ zu streichen und mit dieser Änderung den § 3 im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

4. den § 4 in folgender Fassung anzunehmen:

„Dem Landtagspräsidenten wird als Entschädigung für den ihm erwachsenden außerordentlichen Aufwand eine besondere monatliche Aufwandsentschädigung von  $\frac{1}{3}$  der jeweiligen Bezüge der auswärtig wohnenden Abgeordneten gewährt, die im voraus zahlbar ist.“

5. die §§ 5 und 6 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

6. den § 7 zu streichen;

7. die §§ 8 und 9 als §§ 7 und 8 im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

8. den ganzen Gesetzentwurf samt Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

(Fortsetzung in der nächsten Beilage.)